



Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, NÖ

2522 Oberwaltersdorf, Kulturstraße 1

Tel. 02253/61000 FAX 02253/61000 150

E-Mail gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

Aktenzeichen: STVO-45/2023

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Oberwaltersdorf vom 11.10.2023 betreffend der Verfügung vorübergehender Verkehrsbeschränkungen aus Anlass der Bewilligung lt. § 90 StVO 1960 zu Aufgrabungsarbeiten zur Erneuerung der Wasserhaupt- und Anschlussleitungen im Bereich Bahnstraße von der Kreuzung Ebreichsdorfer Straße bis zur Kreuzung Gustav Preinerstraße.

Die Bewilligung gilt für den Zeitraum von 16.10.2023 bis 30.11.2023.

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:



Das Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50/9 STVO 1960) ist 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung beiderseitig" (§ 50/8a STVO 1960) ist 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung linksseitig" (§ 50/8b STVO 1960) ist 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung rechtsseitig" (§ 50/8c STVO 1960) ist 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Vorschriftszeichen "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52/1 STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Wartepflicht für Gegenverkehr" (§ 53/7a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Verkehrszeichen "Parken verboten" (§ 52/13a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Verkehrszeichen "Halten und Parken verboten" (§ 52/13b STVO 1960) ist anzubringen.

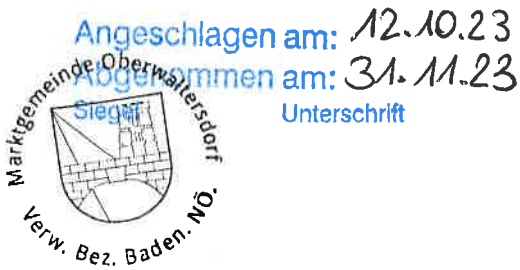


Die Zusatztafel "Anfang" ist anzubringen.



Die Zusatztafel "Ende" ist anzubringen.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt die Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Natascha Matousek